

UMWELTSCHUTZAMT

Förderrichtlinie zur Begrünung von Dächern und Fassaden

Konzept zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung
Fortschreibung 2024



Herausgeberin:



Landeshauptstadt Kiel

Adresse: Pressereferat Fleet-
hörn 9, 24103 Kiel, **Redaktion:**
Umweltschutzamt, Holstenstra-
ße 106-108, 24103 Kiel, **Titelbild:**
Stefan Körber, Stock.Adobe.com,
Layout: schmidtundweber, Kiel,
Stand: Kiel 01/2024, **Hinweis:**
Vervielfältigung, Speicherung
und Nachdruck – auch auszugs-
weise – ist ohne schriftliche
Genehmigung der Herausge-
berin und der Redaktion nicht
gestattet.

Inhaltsverzeichnis

1. WARUM die Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen? 5	5. WELCHE rechtlichen Bedingungen gibt es? 11
2. WER kann Anträge stellen? 5	5.1 Rechtsanspruch..... 11
3. WELCHE Maßnahmen werden gefördert? 5	5.2 Maßnahmenbeginn..... 11
3.1 Dachbegrünungen 5	5.3 Umsetzungsfrist..... 11
3.1.1 WIE sind die Förderkonditionen ?6	5.4 Ortsbesichtigung..... 11
3.1.2 Förderausschluss von Maßnahmen7	5.5 Zweckbindungsfrist 12
3.1.3 Fertigstellungspflege8	5.6 Rückzahlungsansprüche..... 12
3.1.4 Kumulierung mit anderen Zuschussprogrammen 8	5.7 Ausschluss von Förderungen..... 12
3.2 Fassadenbegrünungen..... 8	5.8 Haftungsausschluss 12
3.2.1 WIE sind die Förderkonditionen? 9	5.9 Verfahrensrichtlinien..... 13
3.2.2 Förderausschluss von Maßnahmen 9	5.10 Zusammenschluss von Antragstellern 13
3.2.3 Fertigstellungspflege 10	5.11 Laufzeit der Förderrichtlinie 13
3.2.4 Kumulierung mit anderen Zuschussprogrammen 10	5.12 Inkrafttreten 13
4. WO beantragt man die Förderung? ... 10	6. ANHANG..... 14
	6.1 WIE ist das Verfahren ? 14
	6.1.1 Antragstellung 14
	6.1.2 Bewilligung..... 15
	6.1.3 Verwendungsnachweis 15
	6.1.4 Auszahlung..... 15
	6.2 Beratungen..... 16
	6.3 Weiterführende Informationen..... 16
	6.4 Literaturhinweise..... 17
	6.5 Begriffsdefinitionen 18
	6.6 Anmerkungen 18

1. **WARUM die Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen?**

Die Folgen des Klimawandels sind in den Städten mit ihren stark versiegelten Flächen bereits fühlbar geworden. Steigende Temperaturen in den Innenstädten, besonders in den Sommermonaten, sowie das Ausbleiben der Abkühlung in der Nacht sind nur einige Folgen. Begrünte Dächer und Fassaden bieten die Möglichkeit die Folgen des Klimawandels zu mindern und teilweise einen Ausgleich zur fortschreitenden Flächenversiegelung und damit Ersatzräume für Flora und Fauna zu schaffen.

Ziel der Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen ist es, auf freiwilliger Basis die Anzahl begrünter Dachflächen und Fassaden und somit den Grünanteil in der Landeshauptstadt Kiel zu vergrößern, um das Stadtklima zu verbessern, die Niederschlagswasserrückhaltung zu erhöhen und damit die Auswirkungen von Starkregenereignissen zu mindern, die Biodiversität zu fördern, die CO₂-Bindung zu steigern, die fortschreitende Versiegelung ökologisch zu kompensieren und Raum für Erholung und Freizeit zu schaffen.

2. **WER kann Anträge stellen?**

Antragsberechtigt sind alle Eigentümer*innen/ Erbbauberechtigte/sonstige Verfügungsberechtigte von Gebäuden in Kiel.

3. **WELCHE Maßnahmen werden gefördert?**

Im Rahmen dieses Förderprogrammes werden einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse für die dauerhafte (siehe Pkt. 5.5) und freiwillige Herstellung von Dach- und Fassadenbegrünungen auf und an Wohn- und Nichtwohngebäuden, einschließlich Nebengebäuden, im gesamten Stadtgebiet der Landeshauptstadt Kiel gewährt.

3.1 **Dachbegrünungen**

Gefördert werden:

- Dachbegrünungen auf Bestandsgebäuden und Neubauten ab 20 m² Nettovegetationsfläche (etwa Carportgröße)
- nur freiwillige Maßnahmen (ohne rechtliche Vorgaben, siehe Pkt. 3.1.2)
- alle anfallenden Planungs-, Material- und Baukosten, die im Zusammenhang mit der Maßnahme ab der Oberkante der Dachabdichtung entstehen (einschließlich Pflanzen)
- als vorbereitende Maßnahme die Zusatzkosten für die Herstellung der Tragfähigkeit (Statik) im direkten Zusammenhang mit der Installation eines Gründaches im Bestand

- die Kosten für den Durchwurzelerschutz bei der Installation eines Gründaches, sofern dafür eine zusätzliche Folie aufgebracht wird
- die Kosten für die Fertigstellungspflege im ersten Jahr
- Maßnahmen, die gem. den „Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e. V. (FLL Dachbegrünungsrichtlinien) durch eine Fachfirma geplant, durchgeführt und unterhalten werden
- Begrünungen von kleineren Dachflächen (bis 30 m²) in “einfacher Ausführung”, die gem. den “Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e. V. (FLL Dachbegrünungsrichtlinien) in Eigenleistung geplant, durchgeführt und unterhalten werden
- Begrünungen von Dachflächen (über 30 m²), die gem. den “Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e. V. (FLL Dachbegrünungsrichtlinien) in Eigenleistung geplant, durchgeführt und unterhalten werden, **wenn** seitens Antragsteller*in Erfahrung und Fachwissen bezüglich der durchzuführenden Begrünungsmaßnahme nachgewiesen werden kann
- Dachbegrünungen mit mindestens 8 cm Substratdicke bzw. durchwurzelbare Aufbaudicke auf:
 - Gewerbegebäuden (Neubau und Bestand)
 - Garagen/Carports (Neubau und Bestand)
 - bestehenden Wohn- und Bürogebäuden
 - sonstigen Gebäuden im Bestand
- Dachbegrünungen mit mindestens 12 cm Substratdicke bzw. durchwurzelbare Aufbaudicke beim Neubau von:
 - Wohngebäuden
 - Bürogebäuden
 - sonstigen Gebäuden

Jedes Gebäude auf einem Grundstück kann gefördert werden, sofern die zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt werden; unabhängig davon, ob es sich um Einzeleigentümer*innen oder um mehrere Eigentümer*innen handelt. Als Gebäude sind auch Gebäudeeinheiten bzw. Gebäudeabschnitte zu sehen, die zwar baulich zusammenhängen, aber ein separates Dach besitzen.

Zur Förderung der Artenvielfalt auf dem Dach wird für die Extensivbegrünung, neben individuell entwickelten Begrünungen, eine „Kieler Naturdach“-Pflanzenmischung mit regionalen Arten mit hohem Blühanteil zur Ansaat vorgeschlagen (www.kiel.de/de/umwelt_verkehr/umwelt_naturschutz/dach_fassadenbegrueung → z.Z. in Bearbeitung).

3.1.1 WIE sind die Förderkonditionen ?

Die Förderung erfolgt als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Die Förderung beträgt 50 % der förderfähigen Kosten. Die Höchstgrenze, die den maximalen Zuschuss pro Quadratmeter und in Summe beschreibt, beträgt

- bei einem extensiv begrüntem Dach 30,- EUR/m² und insgesamt nicht mehr als 7.500,- EUR pro Gründach
- bei einem intensiv begrüntem Dach 60,- EUR/m² und insgesamt nicht mehr als 10.000,- EUR pro Gründach

Pro Gebäude kann nur ein Antrag gestellt werden. Als Gebäude sind auch Gebäudeeinheiten bzw. Gebäudeabschnitte zu sehen, die zwar baulich zusammenhängen, aber ein separates Dach besitzen.

Der maximale Zuschuss (pro m² bzw. Summe) beinhaltet die Fertigstellungspflege.

Auf besonderen Antrag wird ein Förderzuschlag in Höhe von 5,- EUR/m² bzw. max. 50 % der Kosten für das Aufbringen einer Folie mit Wurzelfestigkeit gewährt, sofern diese zusätzlich zu einer herkömmlichen Schutzfolie bzw. Abdichtung aufgebracht wird.

Auf besonderen Antrag wird ein Förderzuschlag in Höhe von 10,- EUR/m² bzw. max. 50% der Zusatzkosten für die Herstellung der Tragfähigkeit (Statik) im direkten Zusammenhang mit der Installation eines Gründaches im Bestand gewährt.

Dachbegrünung	Förderung [%]	Förder-Höchstgrenze pro m ²	Förder-Höchstgrenze pro Gründach
extensiv (mind. 8 bzw. 12 cm Substratdicke bzw. durchwurzelbare Aufbaudicke)	50	30,- EUR	7.500,- EUR
intensiv (mind. 20 cm Substratdicke bzw. durchwurzelbare Aufbaudicke)	50	60,- EUR	10.000,- EUR

Tabelle 1: Förderkonditionen Dachbegrünung

Auf besonderen Antrag wird ein Förderzuschlag in Höhe von 10,- EUR/m² für den Mehraufwand durch Befestigungen von Anlagen für solare Energiegewinnung (PV) bei einem Solar-Gründach gewährt, wenn keine zusätzliche Förderung der PV-Anlage (z. B. durch das Förderprogramm der LH Kiel) in Anspruch genommen wird.

Hinweis:

Je nach Annahme des Förderprogrammes und der zur Verfügung stehenden Mitteln, kann es ggf. nötig werden, die Antragsteller*innen hinsichtlich einer Förder-Reihenfolge zu berücksichtigen. Privatpersonen (Hausgemeinschaften, Privateigentümer, Eigentümergemeinschaften) und Genossenschaften werden dann vorrangig vor anderen juristischen Personen (GmbH, AG etc.) gefördert.

3.1.2 Förderausschluss von Maßnahmen

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen/gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen (z. B. durch eine Auflage im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahme/Festsetzung in einem B-Plan)
- Begrünungen auf Asbest-/PVC-/herbizidhaltigen Dachabdeckungen
- Pflege- und Unterhaltungsarbeiten mit Ausnahme des ersten Jahres bzw. der Fertigstellungspflege

3.1.3 Fertigstellungspflege

Die Fertigstellungspflege ist gemäß den „Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau (FLL Dachbegrünungsrichtlinien) vorzunehmen und durchzuführen. Diese Vorgabe ist verbindlicher Bestandteil des Förderprogrammes.

Gefördert wird die Fertigstellungspflege bis 12 Monate nach dem Einbringen der Pflanzung / der Aussaat, im Rahmen des maximalen Förderzuschusses pro m² Nettovegetationsfläche bzw. pro Maßnahme (entspricht 50 % Förderung der Pflegekosten / m² Nettovegetationsfläche einschließlich notwendiger Rand- / Sicherheitsstreifen).

3.1.4 Kumulierung mit anderen Zuschussprogrammen

Eine Kumulierung (Kombination) mit anderen Zuschuss- / Förderprogrammen bis zur vollständigen Kostendeckung ist zulässig, sofern in diesen kein Kumulierungsverbot festgesetzt ist. Bei einer möglichen Kumulierung der Programme darf die Fördersumme nicht die tatsächlich entstandenen Kosten übersteigen.

3.2 Fassadenbegrünungen

Gefördert werden:

- boden- und wandgebundene Fassadenbegrünungen an Neu- und Bestandsgebäuden
- nur freiwillige Maßnahmen (ohne rechtliche Vorgaben, siehe Pkt. 3.2.2)
- alle anfallenden Planungs-, Material- und Durchführungskosten, die im direkten Zusammenhang mit der Fassadenbegrünung stehen; darunter fallen bspw. Rankhilfen, Pflanzgefäße, Pflanzen sowie bei bodengebundenen Systemen die dafür erforderliche Entsiegelung
- Bewässerungssysteme
- die Kosten für die Fertigstellungspflege während der ersten 2 Jahre
- Maßnahmen, die gem. den „Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Fassadenbegrünungen“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e. V. (FLL Fassadenbegrünungsrichtlinien) durch eine Fachfirma geplant, durchgeführt und unterhalten werden
- einfache Fassadenbegrünungen (z. B. bodengebundene Begrünungen), die gem. den „Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Fassadenbegrünungen“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e. V. (FLL Fassadenbegrünungsrichtlinien) in Eigenleistung geplant, durchgeführt und unterhalten werden

Jedes Gebäude auf einem Grundstück kann gefördert werden, sofern die zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt werden; unabhängig davon, ob es sich um Einzeleigentümer*innen oder um mehrere Eigentümer*innen handelt.

3.2.1 WIE sind die Förderkonditionen?

Die Förderung erfolgt als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Die Förderung beträgt 50 % der förderfähigen Kosten. Die maximale Förderhöhe pro m² begrünter Fassade beträgt 30,- EUR. Die Höchstgrenze, die den maximalen Zuschuss in Summe beschreibt, beträgt 5.000,- EUR pro Gebäude.

Die maximale Zuschusssumme beinhaltet die Fertigstellungspflege innerhalb der ersten 2 Jahre.

Fassadenbegrünung	Förderung [%]	Förder-Höchstgrenze pro m ²	Förder-Höchstgrenze pro Gebäude
bodengebunden	50	30,- EUR	5.000,- EUR
wandgebunden	50	30,- EUR	5.000,- EUR

Tabelle 2: Förderkonditionen Fassadenbegrünung

Hinweis:

Je nach Annahme des Förderprogrammes und der zur Verfügung stehenden Mitteln, kann es ggf. nötig werden, die Antragsteller*innen hinsichtlich einer Förder-Reihenfolge zu berücksichtigen. Privatpersonen (Hausgemeinschaften, Privateigentümer, Eigentümergemeinschaften) und Genossenschaften werden dann vorrangig vor anderen juristischen Personen (GmbH, AG etc.) gefördert.

3.2.2 Förderausschluss von Maßnahmen

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen/gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen (z. B. durch eine Auflage im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahme/Festsetzung in einem B-Plan)
- Maßnahmen auf Flächen/Grundstücken, die nach Baurecht dem Außenbereich zuzuordnen sind
- Pflege- und Unterhaltungsarbeiten mit Ausnahme der ersten zwei Jahre im Rahmen der Fertigstellungspflege
- Maßnahmen im öffentlichen Raum, durch die eine Restgehwegbreite von mindestens 2,50 m nicht gewährleistet werden kann¹⁾

3.2.3 Fertigstellungspflege

Die Fertigstellungspflege ist gemäß den „Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Fassadenbegrünungen“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau (FLL Fassadenbegrünungsrichtlinien) vorzunehmen und durchzuführen.

Diese Vorgabe ist verbindlicher Bestandteil des Förderprogrammes.

Gefördert wird die Fertigstellungspflege bis zu 24 Monate nach Neupflanzung im Rahmen des maximalen Förderzuschusses pro Maßnahme (entspricht 50 % Förderung der Pflegekosten). Die Pflegekosten sind plausibel nachzuweisen.

3.2.4 Kumulierung mit anderen Zuschussprogrammen

Eine Kumulierung (Kombination) mit anderen Zuschuss-/Förderprogrammen bis zur vollständigen Kostendeckung ist zulässig, sofern in diesen kein Kumulierungsverbot festgesetzt ist. Bei einer möglichen Kumulierung der Programme darf die Fördersumme nicht die tatsächlich entstandenen Kosten übersteigen.

4. WO beantragt man die Förderung?

Der Antrag zur Förderung ist zu beantragen bei der

Landeshauptstadt Kiel
Umweltschutzamt – untere Wasserbehörde
„Kieler Förderprogramm zur Begrünung von Gebäuden“
Holstenstraße 108
24103 Kiel

Das Umweltschutzamt – untere Wasserbehörde ist zu erreichen

Bärbel Laarmann-Ackermann

Telefon: 0431 901 3736
Anschrift: Holstenstraße 108, 24103 Kiel
E-Mail: baerbel.laarmann-ackermann@kiel.de

Angela Maaß

Telefon: 0431 901 3766
Anschrift: Holstenstraße 108, 24103 Kiel
E-Mail: angela.maass@kiel.de

5. WELCHE rechtlichen Bedingungen gibt es?

5.1 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet über die Gewährung aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Zuschüsse können nur bewilligt werden, wenn hierfür vorgesehene Haushaltsmittel der Landeshauptstadt Kiel in entsprechender Höhe zur Verfügung stehen.

Die Vergabe erfolgt nach Eingang (Windhundprinzip).

Von den Bedingungen der Förderrichtlinie kann unter besonderen, begründeten und vertretbaren Voraussetzungen abgewichen werden. Über eine Ausnahme entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Antrag.

5.2 Maßnahmenbeginn

Mit der Maßnahmenumsetzung darf vor dem Erlass eines Bewilligungsbescheids nicht begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn zählt die Vergabe bzw. der Abschluss von Lieferungs- oder Leistungsverträgen. Angebotsabfragen, Planungsleistungen und Genehmigungsverfahren vor Erlass des Bewilligungsbescheids sind zulässig. In Ausnahmefällen kann die Landeshauptstadt Kiel einen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn stattgeben, ohne die Antragsunterlagen zuvor abschließend geprüft zu haben. Ein Rechtsanspruch auf Zustimmung besteht nicht.

5.3 Umsetzungsfrist

Die Maßnahme muss innerhalb von 12 Kalendermonaten ab Datum des Bewilligungsbescheides umgesetzt und die Auszahlung unter Einreichung vollständiger Unterlagen angefordert werden. Nach Ablauf der Frist erlischt der Anspruch auf Auszahlung der Fördermittel. Eine Fristverlängerung ist bis 4 Wochen vor Fristablauf zu beantragen.

Ein Rechtsanspruch auf Fristverlängerung besteht nicht.

5.4 Ortsbesichtigung

Die Landeshauptstadt Kiel bzw. die von ihr beauftragten Dritten ist/sind berechtigt, die geförderten Anlagen vor Ort zu prüfen. Hierfür ist der Zutritt zu gewähren.

Die Antragsteller gestatten der Landeshauptstadt Kiel die fotografische Aufnahme der bezuschussten Maßnahmen und die Verwendung der Fotos zum Zwecke der Veröffentlichung. Die Nennung des Bauherrn ist nach dessen Zustimmung möglich.

5.5 Zweckbindungsfrist

Der Antragsteller/die Antragstellerin ist verpflichtet, die Maßnahme dauerhaft, d. h. für mindestens 10 Jahre nach Fertigstellung(-spflege), zu pflegen und zu erhalten. Ein Rückbau der Maßnahme während dieser Frist ist der Landeshauptstadt Kiel unverzüglich anzuzeigen.

Der Antragsteller/die Antragstellerin muss sämtliche Verpflichtungen, die mit der Zuschussgewährung verbunden sind, auf seine Rechtsnachfolger übertragen und diese für den Fall der Weiterveräußerung entsprechend verpflichten. Die Veräußerung des Grundstückes (ganz oder teilweise) ist der Landeshauptstadt Kiel schriftlich mitzuteilen.

Für etwaige Rückzahlungsverpflichtungen haftet der Antragsteller/die Antragstellerin.

5.6 Rückzahlungsansprüche

Die Fördermittel (Zuschüsse) sind zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird. Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Wird die Maßnahme, abweichend von der unter Punkt 5.5 genannten Zweckbindungsfrist, nach mehr als 9 Jahren zurückgebaut, wird auf eine Rückzahlung verzichtet.

5.7 Ausschluss von Förderungen

Nicht gefördert werden

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (EU-ABI. L 187/1 vom 26.06.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14.06.2017 (EU-ABI. L 156/1 vom 20.06.2017 – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – nachfolgend: AGVO)
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Abs. 2 bis 5 AGVO.

5.8 Haftungsausschluss

Die Landeshauptstadt Kiel haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Begrünungsmaßnahmen entstehen.

Für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung der Maßnahme übernimmt die Landeshauptstadt Kiel keine Verantwortung. Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung, insbesondere der statischen Belastbarkeit und Konformität mit Brandschutzvorschriften der Flächen, liegt beim Antragsteller.

Öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. des Bauordnungs- oder Denkmalschutzrechts) dürfen durch die geförderte Maßnahme nicht verletzt werden. Erforderliche behördliche Entscheidungen (z. B. Baugenehmigung, Aufbruchgenehmigung im Straßenraum) sind bis zur Bewilligung vorzulegen.

Eine Prüfung, ob eine behördliche Entscheidung (Genehmigung) erforderlich ist, übernimmt die bewilligende Stelle der Landeshauptstadt Kiel nicht.

5.9 Verfahrensrichtlinien

Es gelten die Bestimmungen der Verfahrensrichtlinie der Landeshauptstadt Kiel für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte (Zuwendungsrichtlinie) in der derzeit gültigen Fassung.

Förderungen nach dieser Richtlinie werden auf der Grundlage von Art. 36 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17.06.2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26.06.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14.06.2017 (EU-ABl. L 156/1 vom 20.06.2017) gewährt.

5.10 Zusammenschluss von Antragstellern

Bei einem Zusammenschluss von Antragstellern ist ein Hauptansprechpartner zu benennen, der rechtsverbindlich die Verantwortung für die Abwicklung des Vorhabens (Kontoführung, Verwendungsnachweis etc.) übernimmt und den Antrag einreicht.

Der Hauptansprechpartner soll von den weiteren Antragstellern eine Vollmacht erhalten, um diese in der Abwicklung des Förderverfahrens mit der Landeshauptstadt Kiel zu vertreten. Er erhält den Fördermittelbescheid als Vertreter aller Antragsteller. In diesem Bescheid werden die einzelnen Bewilligungsbeträge der einzelnen Antragsteller*innen festgesetzt. Die Antragsteller erhalten eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides zur Kenntnis. Die Auszahlung erfolgt auf das im Antrag genannte Konto. Der Hauptansprechpartner ist verpflichtet, die Zuwendung entsprechend der im Förderantrag und Zuwendungsbescheid definierten Anteile an die weiteren Antragssteller auszuzahlen. Im Fall des Vorliegens der Voraussetzungen einer Erstattung des Fördermittelbetrages erfolgt diese jeweils in dem Fördermittelverfahren des jeweiligen Antragstellers. Es besteht keine gesamtschuldnerische Haftung aller Antragsteller für die Erfüllung der Verpflichtungen aller Antragsteller aus diesem Förderprogramm.

5.11 Laufzeit der Förderrichtlinie

Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum **31.12.2024** befristet.

5.12 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Beschluss der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel vom 14.12.2023 (Drs. 1281/2023) in Kraft.

6. ANHANG

6.1 WIE ist das Verfahren?

6.1.1 Antragstellung

Der Antrag zur Bewilligung von Fördermitteln ist mittels Vordruck des Umweltschutzamtes der Landeshauptstadt Kiel (https://www.kiel.de/de/umwelt_verkehr/umwelt_naturschutz/Dach_Fassadenbegrueung) einzureichen. Zur Bearbeitung des Antrages sind alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorzulegen. Zusammenschlüsse von Antragstellern reichen einen gemeinsamen Antrag unter Angabe eines Hauptansprechpartners ein.

Unvollständige Anträge oder solche, die Mängel aufweisen werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Erfolgt eine Vervollständigung nicht innerhalb von 3 Monaten, können sie abgelehnt werden.

Dem Antrag sind beizufügen:

Für ALLE ANTRÄGE erforderlich

- Legitimationsnachweis der Bauherrin / des Bauherrn (z. B. Personalausweis, Handelsregisterauszug)
- Eigentumsnachweis / Nachweis Erbbaurecht / sonstige Verfügungsberechtigung (z. B. aktueller Grundbuchauszug, Grundsteuerbescheid)
- Lageplan (Flurkarte), M 1:500
- Verbindliches Angebot oder Leistungsverzeichnis, welche eine ausreichende Überprüfung ermöglicht
- Angebot bzw. Nachweis über die Fertigstellungspflege nach FLL Richtlinien
- **nur wenn vorliegend** Präqualifizierungsnummer des Fachunternehmens ODER Referenzliste mit vergleichbaren Referenzobjekten inkl. Beschreibung
- Ggf. Vollmacht bzw. Nachweis der dringlichen Berechtigung, falls der Antrag nicht vom Grundstückseigentümer gestellt wird
- Bei Bestandsgebäuden zusätzlich Fotos des Daches / der Fassade

Zusätzlich bei DACHBEGRÜNUNGEN erforderlich

- Angebot oder Leistungsverzeichnis aus dem u. a. das verwendete Material der Dachabdichtung und des Schichtaufbaues ersichtlich ist
- Dachaufsicht mit Vermaßung aller relevanten Förderbestandteile (Vegetationsflächen, Kiesflächen, Technikflächen u. a.)
- Plan mit Angaben zu Wegen, Höhen, Materialien, Bepflanzungen (M 1:100) aus dem die beabsichtigte Gestaltung ersichtlich ist
- Regelschnitt mit Bemaßung des Schichtaufbaus
- **nur bei Dachflächen über 30 m², die in Eigenleistung ausgeführt werden:** Nachweis über Erfahrung und Fachwissen bezüglich der durchzuführenden Begrünungsmaßnahme

Zusätzlich bei FASSADENBEGRÜNUNG erforderlich

- Plan mit Darstellung und Vermaung aller relevanten Frderbestandteile, wie Material, Pflanzauswahl, Wandansicht/schnitt mit den Abmessungen der geplanten Begrnung
- Angabe der genauen Gehwegbreite bei Objekten im ffentlichem Raum
- Konzept zur zuknftigen Kontrolle, Wartung und Pflege

6.1.2 Bewilligung

Die Bewilligung der Frdermittel erfolgt durch einen Bescheid der

Landeshauptstadt Kiel
Umweltschutzamt
Holstenstrae 108
24103 Kiel

Der Bewilligungszeitraum zur Durchfhrung der Manahme beginnt ab Datum des Ausstellungsbescheides und betrgt 12 Monate.

6.1.3 Verwendungsnachweis

Sptestens 6 Monate nach Abschluss der Manahme hat der Antragsteller/ die Antragstellerin den Verwendungsnachweis bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Der Abschluss der Manahme ist dem Umweltschutzamt der Landeshauptstadt Kiel unverzglich schriftlich oder per mail anzuzeigen.

Der fachgerechte Abschluss der Manahme ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen:

- Schlussrechnung
- Aufma – soweit notwendig
- Nachweis der Fertigstellungspflege
- Digitale Fotos von der Manahme aus denen u. a. der Schichtaufbau ersichtlich ist (per E-Mail)

6.1.4 Auszahlung

Die Frdermittel werden nach Durchfhrung der baulichen Manahmen, nach der vertraglichen Vereinbarung bzw. dem Nachweis der Fertigstellungspflege sowie nach Vorlage und Prfung des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt.

6.2 Beratungen

Dachbegrünungen werden von Landschaftsarchitekten oder Architekten geplant und von darauf spezialisierten Firmen des Garten- und Landschaftsbaus sowie durch Dachdeckerbetriebe ausgeführt. Entsprechende Adressen können bei den Verbänden und bei den untenstehenden Einrichtungen abgefragt werden.

Bundesverband GebäudeGrün e. V. (BuGG)

Geschäftsstelle: In den Birken 11, 66130 Saarbrücken
E-Mail: info@bugg.de, www.gebaeudegruen.info

Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (bdla), Landesverband Schleswig-Holstein

Blasfeld 14, 23560 Lübeck
E-Mail: sh@bdla.de, www.bdla.de

Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein

Düsternbrooker Weg 71, 24105 Kiel
Tel.: + (431) 57065-0
E-Mail: info@aik-sh.de, www.aik-sh.de

Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau (GaLaBau) Schleswig-Holstein e. V.

Thiensen 16, 25373 Ellerhoop
Tel.: +49 (4120) 707789-0
E-Mail: info@galabau-sh.de, www.galabau-nord.de

6.3 Weiterführende Informationen

Informationen bieten Ihnen die folgenden kostenlosen Broschüren, Faltblätter, Handreichungen:

- Eigene Kieler Broschüre → z. Z. in Bearbeitung
- Dachbegrünung – Leitfaden zur Planung. Hansestadt Hamburg – Behörde für Umwelt und Energie, 2017
www.hamburg.de/infomaterial/
- Hamburgs Gründächer. Eine ökonomische Bewertung. Hansestadt Hamburg – Behörde für Umwelt und Energie, 2017
www.hamburg.de/infomaterial/
- Handbuch Grüne Wände. Hansestadt Hamburg – Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, 2020
www.hamburg.de/infomaterial/
- Handreichung zur Pflege und Wartung von Dachbegrünungen. Hansestadt Hamburg – Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, 2020
www.hamburg.de/gruene-fassaden/
- Leitfaden Fassadenbegrünung der Stadt Wien
www.wien.gv.at/umweltschutz/raum/gruene-waende.html

Weiterführende Informationen finden Sie u. a. hier:

- auf den Internetseiten des Bundesverbandes GebäudeGrün e. V. (BuGG)
www.gebaeudegruen.info/
- auf den Internetseiten des Umweltbundesamt
www.umweltbundesamt.de
- „Gebäude Begrünung Energie – Potenziale und Wechselwirkungen
Interdisziplinärer Leitfaden als Planungshilfe“; Technische Universität Darmstadt
www.irbnet.de/daten/rswb/13109006683.pdf

6.4 Literaturhinweise

- FLL Richtlinien für die Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen – Dachbegrünungsrichtlinien. Herausgeber Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL), Bonn, 2018 – www.fll.de
- FLL Richtlinien für die Planung, Bau und Instandhaltung von Fassadenbegrünungen – Fassadenbegrünungsrichtlinien. Herausgeber Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL), Bonn, 2018 – www.fll.de
- Solar-Gründach – Praxisleitfaden, Planungshinweise, Praxisbeispiele. Bundesverband GebäudeGrün e. V. (BuGG), 2020 www.gebaeudegruen.info/aktuelles/news/details/planungshinweise-zur-kombination-solar-und-dachbegruenung-neu-bugg-fachinformation-solar-gruendach
- DIN 18915 Bodenarbeiten
- DIN 18916 Pflanzen und Pflanzarbeiten
- DIN 18919 Entwicklungs- und Unterhaltungspflege
- Köhler, M., 2012 „Handbuch Bauwerksbegrünung. Planung, Konstruktion, Ausführung“, Köln
- Pfoser, Nicole „Fassade und Pflanze. Potentiale einer neuen Fassadengestaltung“, Dissertation, TU Darmstadt, 2016

6.5 Begriffsdefinitionen

Nettovegetationsfläche

Aussparungen unter 2,5 m² Einzelfläche (z. B. Dachfenster, Schächte, Lichtkuppeln) werden bei der Nettovegetationsfläche nicht abgezogen, sondern übermessen (Ausnahme bei Dächern mit Freiraumnutzung). Kiesstreifen, Flächen des Brandschutzes, (Platten), der Windsogsicherung oder sonstiger Funktionen werden nicht zur Nettovegetationsfläche gerechnet. Für die Fertigstellungspflege werden diese Flächen jedoch berücksichtigt.

AGVO

Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (EU-ABL. L 187/1 vom 26.06.2014)

6.6 Anmerkungen

¹⁾ Kieler Standards für Fuß- und Kinderwege

https://www.kiel.de/de/umwelt_verkehr/verkehrswege/fusswegeachsen_und_kinderwege/

www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/faq-fusswegeplanung-1800308

